

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/6/25 99/04/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2003

Index

L78000 Elektrizität
L78100 Starkstromwege
L82800 Gas
yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜGStGBI 6/1945 zuzurechnen sind
10/07 Verfassungsgerichtshof
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
58/02 Energierecht

Norm

AVG §8;
EnergiewirtschaftsG 1935 §5 Abs1;
GWG 2000 §76 Abs1;
GWG 2000 §76 Abs2;
VerfGG 1953 §82;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §58 Abs2 idF 1997/I/088;

Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid wurden der mitbeteiligten Partei die Genehmigung zur Aufnahme der Versorgung anderer mit Energie in Form von Gas erteilt und der Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Feststellung der Parteistellung in diesem Verfahren abgewiesen. Im Hinblick auf die Änderung der Rechtslage ist eine fortwirkende Verletzung des von der beschwerdeführenden Partei geltend gemachten subjektiv-öffentlichen Rechtes nicht mehr gegeben; auch bei einer der Beschwerde stattgebenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vermag die beschwerdeführende Partei das angestrebte Verfahrensziel nicht mehr zu erreichen. Die Beschwerde war daher für gegenstandslos geworden zu erklären, und das Beschwerdeverfahren war einzustellen. Der Verwaltungsgerichtshof geht im Beschwerdefall in seiner auf § 58 Abs. 2 VwGG (in der Fassung BGBI. I Nr. 88/1997) gestützten prognostischen (die Kostenentscheidung tragenden, sonst keine Bindungswirkung erzeugenden) Einschätzung des voraussichtlichen Ausganges des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens davon aus, dass die belangte Behörde schon aus folgenden Gründen die Rechtslage verkannt haben dürfte: Der angefochtene Bescheid zielt nämlich auf eine Bewilligungsrücknahme, und zwar im Umfang der der beschwerdeführenden Partei mit Bescheid des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 7. Dezember 1981 eingeräumten (ausschließlichen) Rechte zur Versorgung. Wie der Verwaltungsgerichtshof aber im E 19.12.1989, 87/08/0259, VwSlg 13092 A/1989, ausgeführt hat, "streitet" dann, wenn für einen Rechtsverlust eine der Voraussetzungen ein in einem anderen Verfahren ergangener Verwaltungsakt ist, "im demokratischen Rechtsstaat eine Vermutung" dafür, dass der Verpflichtung der Behörde zu gesetzmäßigem Handeln in diesem vorgelagerten Verfahren ein entsprechendes subjektives Recht des Betroffenen korrespondiert, im Ermittlungsverfahren mitzuwirken, den Bescheid zugestellt zu erhalten und letztlich seine Kontrolle vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes herbeizuführen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht Zuspruch von Aufwandersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBI 1997/I/088

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999040091.X01

Im RIS seit

23.09.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at